

BEKANNTMACHUNG

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Sondergebiet Graben Ost"

Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat Graben hat die 1. Änderung des qualifizierten Bebauungsplan Nr. 30 "Sondergebiet Graben Ost" gemäß § 30 BauGB aufgestellt und den Entwurf in der Sitzung vom 19.01.2022 als Satzung beschlossen. Dem Beschluss liegt der vom Büro Steinbacher-Consult, Neusäß, gefertigte Bebauungsplan in der Fassung vom 19.01.2022 zugrunde, bestehend aus Planzeichnung mit Zeichenerklärung, Satzung, und Begründung mit Umweltbericht.

Die Fläche westlich des Edeka-Marktes bis zur künftigen Erschließungsstraße war im ursprünglichen Bebauungsplan als Sondergebiet ausgewiesen. Um die Infrastruktur mit Dienstleistungsangeboten und Gastronomie verbessern zu können, wurde dieser Bereich nun in ein MI geändert. Hierdurch erfolgt eine sinnvolle Trennung zwischen dem bestehenden Einzelhandel im Osten und der bestehenden sowie künftigen Wohnbebauung im Westen. Östlich des Edeka-Marktes wird eine Fläche für den Wertstoffhof ausgewiesen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit allen Bestandteilen kann im Rathaus der Gemeinde Graben, Rathausplatz 1, Zimmer 7, 86836 Graben, während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr) bzw. nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden; über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Graben unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Graben, den 18.02.2022

Andreas Scharf
1. Bürgermeister



Ausgehängt: 18.02.2022
Abgenommen: